

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn
Roman Czyborra
bei Jürgensen
Segeberger Straße 14

22941 Bargteheide

Telefon: 90 15 - 27 78
Telefax: 90 15 - 27 27
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
Datum: 19.12.2011
Fertigungs-
datum: 20.12.2011

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

1 Zs 3420/11

Sehr geehrter Herr Czyborra,

auf Ihre Beschwerde vom 10. Dezember 2011 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 30. November 2011 in dem Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Justiz (Richter des 25. Zivilsenats des **Kammergerichts**) wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung - 231 Js 4159/11 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt.

Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtfertigen.

Gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten beschränkt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn entsprechende Anhaltspunkte für verfolgbares strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. BloÙe Andeutungen, Vermutungen oder Möglichkeiten begründen noch keinen Anfangsverdacht im Sinne der vorgenannten Vorschriften (vgl. Beulke in Löwe-Rosenberg, Kommentar Strafprozessordnung 26. Aufl., § 152 Rdn. 22; Meyer-Goßner, Kommentar Strafprozessordnung 54. Aufl., § 152 Rdn. 4). Insbesondere ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren kein Instrumentarium zur Klärung von Rechtsverhältnissen zivilrechtli-

cher Natur bzw. zur Überprüfung oder Durchsetzung möglicher privatrechtlicher oder sonstiger Forderungen oder Rechtsverhältnisse.

Von den gesetzlich geforderten zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten kann vorliegend aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Bescheides nicht ausgegangen werden, so dass bereits für Ermittlungshandlungen jedweder Art kein Raum war. Hinzugefügt sei, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht gehalten sind, Sie bei Ihrem Versuch, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Forum für Ihre Ansichten über den Umgang mit Tieren zu benutzen, zu unterstützen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Verletzter i. S. d. §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung **unmittelbar** eingreifen.

Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

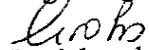
Etwas zivilrechtliche Ansprüche, die Sie in dem dafür vorgesehenen Rechtsweg verfolgen müssten, werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Schmidt

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

Enz